

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## 1. Aufnahme

1. Es werden nur Schülerinnen und Schüler der Rabenschule Wallrabenstein in die Betreuung aufgenommen.
2. Zur Bearbeitung des Aufnahmeantrages ist die Mitgliedschaft im Förderverein der Rabenschule Wallrabenstein e. V. Voraussetzung.

## 2. Betreuung

1. Der Förderverein übernimmt die Betreuung des auf Seite 1 genannten Kindes im Auftrag der/des Erziehungsberechtigten.
2. Die Vormittagsbetreuung findet in den unterrichtsfreien Zeiten der Rabenschule Wallrabenstein zwischen 7:15 Uhr und 13:30 Uhr durch unsere Betreuerinnen statt.

### Punkte 3-5 nur für Ganztagsverträge bzw. Vormittagsbetreuung plus Mittagessen (zusätzlich zur o.g. Vormittagsbetreuung):

3. Die Nachmittagsbetreuung Ihres Kindes beginnt um 13:30 Uhr und endet um 16:00 Uhr beziehungsweise um 14.30 Uhr beim Modul Vormittagsbetreuung plus Mittagessen.
4. Die Spätbetreuung beginnt um 16:00 Uhr und endet um 17:00 Uhr. Sie findet an den Tagen Montag bis Donnerstag statt.
5. Ihr Kind nimmt am Mittagessen in der Kantine der ASB-Kindertagesstätte Wallrabenstein teil. Der Preis pro Mittagessen beträgt zurzeit € 3,30. Um den Verwaltungsaufwand gering zu halten, wird der Förderverein in jedem Monat, in dem eine Betreuung stattfindet, einen monatl. Pauschalbetrag von € 11,00 pro angemeldetem Wochentag von Ihrem Konto einziehen (d.h. monatl. € 55,00, wenn Ihr Kind an 5 Tagen pro Woche am Essen teilnimmt). Der tatsächlich anfallende Betrag richtet sich nach den gebuchten Mittagessmahlzeiten Ihres Kindes, zusätzlich genutzten bzw. abgemeldeten Essen. Es wird nach jedem Schuljahr getrennt abgerechnet. **Auf dem beiliegenden Blatt für „Persönliche Angaben“ geben Sie bitte die Wochentage an, an denen Ihr Kind essen geht.**
6. Während der gesetzlichen Ferienzeiten des Landes Hessen und an beweglichen Ferientagen findet keine Betreuung statt. Eine Betreuung ist bei Unterrichtsausfall einzelner Klassen auch in der zweiten, dritten und vierten Stunde gewährleistet.
7. Den Betreuungspersonen ist es gestattet, mit den zu betreuenden Kindern einen Spielplatz aufzusuchen oder Spaziergänge zu unternehmen.
8. Die Betreuung des Kindes besteht im Wesentlichen in der Beaufsichtigung. Es besteht kein Anspruch auf Mithilfe der Betreuerinnen bei der Vor- oder Nachbereitung des Unterrichts während der Beaufsichtigungszeit.

### 3. Betreuungskosten

1. Die Höhe des Betreuungsgeldes bemisst sich auf der Grundlage einer Mindestauslastung der Betreuungsgruppe. Sollte sich die Berechnungsgrundlage ändern, kann eine außerordentliche Anpassung des monatlichen Betreuungsgeldes zur Aufrechterhaltung des Betreuungsangebotes erforderlich sein. Regulär erhöht sich das Betreuungsgeld jährlich zum 1. Februar um 3 % (mit anschließender kaufmännischer Rundung).
2. **Die Höhe des monatlichen Betreuungsgeldes** können Sie jederzeit aktuell auf unserer Homepage [www.foerdereverein-kaenguru.de](http://www.foerdereverein-kaenguru.de) im Antrag auf Betreuung im Bereich „Download“ einsehen. Sollte sich die Höhe ändern, informieren wir Sie darüber rechtzeitig per E-Mail oder per „Ranzenpost“.
3. Bei Vertragsbeendigung zum Schuljahresende währt die Zahlungsverpflichtung bis Ende des Monats Juli, ungeachtet des tatsächlichen Ferienbeginns. Bei Eintritt zum Schuljahresbeginn wird eine anteilige Berechnung der Betreuungskosten vorgenommen, falls der erste Schultag nach dem 15. des Monats liegt.
4. Sollte aufgrund von behördlich angeordneten Maßnahmen, höherer Gewalt, Naturkatastrophen, Streik oder Energiekrisen eine Schließung der Betreuungseinrichtung erforderlich sein, sind die Betreuungsgebühren weiterhin zu entrichten.

### 4. Kündigungsfristen

1. Die reguläre Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum 31.01. bzw. 31.07., d.h. man kann bis zum 31.12. bzw. bis zum 30.06. regulär kündigen bzw. auf ein günstigeres Modul wechseln. Außerdem gibt es ein Sonderkündigungsrecht in der ersten Februarwoche und in der ersten Schulwoche nach den Sommerferien, jeweils zum Ende des laufenden Monats. In dieser Woche haben die Eltern die Möglichkeit, ihren Vertrag aufzulösen oder zu reduzieren, sofern dies (a) durch den Stundenplan oder (b) durch einen Wechsel in Profil 1 bedingt ist.
2. Der Betreuungsvertrag endet automatisch am 31. Juli mit Verlassen der Rabenschule nach der vierten Klasse, in diesem Fall bedarf es keiner Kündigung.
3. Nach Unterzeichnung des Betreuungsvertrages ist eine Kündigung bis 3 Monate vor Beginn des Schuljahres am 1. August, also bis zum 30. April, kostenlos möglich. Danach fallen Stornogebühren in Höhe eines vollen Betreuungsmonats (je nach gewähltem Modul) an.  
(Diese Regelung betrifft nicht Kann-Kinder, die nicht eingeschult werden.)
4. Eine außerordentliche Kündigung durch die/den Erziehungsberechtigte/n ist möglich bei:
  - Verlassen der Rabenschule Wallrabenstein
  - angemeldeten Kann-Kindern, die die Eignung nicht erhalten haben (spätestens 2 Wochen nach Erteilung des Bescheides)
  - einer Erhöhung des monatlichen Betreuungsgeldes für das gewählte Modul um mehr als zehn Prozent.

5. Der Förderverein ist zur außerordentlichen Kündigung des Betreuungsvertrages berechtigt, wenn
  - das zu betreuende Kind durch sein Verhalten das gemeinschaftliche Miteinander erheblich beeinträchtigt **und**
  - ein Gespräch zwischen der/dem/den Erziehungsberechtigten, Betreuungspersonen und einem Vertreter des Vereinsvorstands stattgefunden hat, **sowie**
  - der/dem/den Erziehungsberechtigten eine schriftliche Abmahnung zugestellt wurde **und**
  - nach erfolgter Abmahnung sich die gerügten oder ähnliche Vorgänge wiederholen.
6. Außerdem ist der Förderverein zur außerordentlichen Kündigung des Betreuungsvertrages berechtigt, wenn sich die/der Erziehungsberechtigte/n mit mehr als zwei Monatsbeträgen im Rückstand befindet. Der Förderverein behält sich vor, Außenstände mit einem gerichtlichen Mahnverfahren einzufordern. **Wir weisen darauf hin, dass bei sozialen Härtefällen die Übernahme des Betreuungsgeldes durch das Jugendamt möglich ist!**
7. Mit Zugang einer Kündigung bei der/dem/den Erziehungsberechtigte/n entfällt die Verpflichtung des Fördervereins auf Gewährung von Betreuung und die Zahlungsverpflichtung der/des Erziehungsberechtigten (dies gilt nicht für noch offene Außenstände).

## 5. Versicherungen

Der/Die Erziehungsberechtigte/n bestätigt/bestätigen, für das zu betreuende Kind eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen zu haben.

## 6. Betreuer – Eltern – Lehrer

1. Der/Die Erziehungsberechtigte/n erklärt/erklären sich damit einverstanden, dass das Betreuungspersonal Kontakt mit den Lehrern der Schule bezüglich des Kindes aufnehmen kann. Die Inhalte dieser Gespräche beziehen sich nicht auf die Leistungen des Kindes im Unterricht.
2. Der/Die Erziehungsberechtigte/n sind verpflichtet, die Abwesenheit des Kindes während üblicher Betreuungszeiten rechtzeitig bzw. unverzüglich dem Känguru mitzuteilen (06126-9514-206, -207 oder -208).
3. Der/Die Erziehungsberechtigte/n ist/sind weiterhin verpflichtet, ansteckende Krankheiten oder andere Gründe, die eine gemeinsame Betreuung mit anderen Kindern beeinträchtigen, mitzuteilen.
4. Das Betreuungspersonal ist verpflichtet, über alle Angelegenheiten, von denen es Kenntnis erhält, gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren, soweit eine Bekanntgabe nicht für die Zwecke der Betreuung erforderlich ist.

## 7. Persönliche Angaben

Auf beiliegendem Blatt werden persönlichen Angaben gemacht. Diese Unterlage wird in der Betreuungsgruppe aufbewahrt, so dass das Betreuungspersonal bei Bedarf Einsicht nehmen kann.